



## **NOTBETREUUNG**

### **für Kinder in Kitas und Schulen ab dem 11.01.2021**

gemäß Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)

**Der Anspruch auf die im Zeitraum ab dem 16.12.2020 bewilligten Notbetreuungsplätze bleibt bestehen | KEIN Neuantrag erforderlich!**

Um der weiter zunehmenden Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 entgegenzuwirken, werden bis zum 31. Januar 2021 die Schulen und Kindertageseinrichtungen grundsätzlich geschlossen. Davon abweichend ist eine Öffnung der Grundschulen, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und der Kindertageseinrichtungen ab 18. Januar auf der Grundlage der dann verfügbaren Daten möglich.

Diese Maßnahme, mit der die Anzahl der Kontakte reduziert werden soll, kann nur dann wirksam werden, wenn die „Notbetreuung“ ausschließlich dann in Anspruch genommen wird, wenn dies zwingend erforderlich ist, d.h. eine Betreuung auf keine andere Weise sichergestellt werden kann.

### **NOTBETREUUNG für ...**

#### **...Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 7**

ab dem 11. Januar an den regulären Schultagen  
zu den regulären Unterrichts-/Schulzeiten nach Stundenplan.

Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 4,  
die bereits bei der Schulkindbetreuung der Caritas angemeldet sind,  
können bei Bedarf entsprechend ihrem Betreuungsmodell betreut werden.

#### **...Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege**

ab dem 11. Januar an den regulären Öffnungstagen  
zu den regulären Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Sollten Sie einen Notbetreuungsplatz für Ihr/e Kind/Kinder benötigen, so lassen Sie uns den in der Anlage beigefügten Anmeldebogen vollständig ausgefüllt zukommen.

Voraussetzung ist grundsätzlich, dass beide Erziehungsberechtigten tatsächlich durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind und auch keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht.

Es ist deshalb für die Teilnahme an der Notbetreuung zu erklären, dass

- die Erziehungsberechtigten beide entweder in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhkömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben und
- sie dadurch an der Betreuung ihres Kindes tatsächlich gehindert sind.

Es kommt also nicht darauf an, ob die berufliche Tätigkeit in Präsenz außerhalb der Wohnung oder in Homeoffice verrichtet wird. In beiden Fällen ist möglich, dass die berufliche Tätigkeit die Wahrnehmung der Betreuung verhindert. Es kommt auch nicht darauf an, ob die berufliche Tätigkeit in der kritischen Infrastruktur erfolgt.

Bei Alleinerziehenden kommt es entsprechend nur auf deren berufliche Tätigkeit bzw. Studium/Schule an.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der Notbetreuung zu ermöglichen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach bestimmten Kriterien und pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt. Es wird kein warmes Mittagessen angeboten.

Die Anmeldung für die Notbetreuung muss zentral mit dem beigefügten Formblatt erfolgen, welches möglichst per E-Mail an [notbetreuung@willstaett.de](mailto:notbetreuung@willstaett.de) zurückgeschickt wird.

Bleiben Sie gesund, Ihre Gemeinde Willstätt